

17.10.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung

Punkt 46 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§5)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c) wird gestrichen.

Begründung:

Der Typ des Dorfgebiets kommt im wesentlichen für kleinere Gemeinden oder Gemeindeteile im ländlichen Raum in Betracht. Für diese ist eine bestimmte Funktion vorgegeben, an der der Katalog der allgemein zulässigen oder ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen und Anlagen auszurichten ist. Dazu gehören Vergnügungsstätten wie z.B. Spielhallen, Sex-shops u.ä. nicht.

Eine Angleichung an den Nutzungskatalog für das Mischgebiet scheidet aus. Das Dorfgebiet ist gegenüber dem Mischgebiet ein eigenständiger Gebietstyp. Davon geht offensichtlich der Entwurf auch aus, weil für Vergnügungsstätten in Mischgebieten einerseits und in Dorfgebieten andererseits unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind.

Ausgeliefert am 18. OKT. 1989